



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz

Jv 2663-1b/04

An das
Bundesministerium für Justiz

W i e n

Graz, am 14.9.2004
Marburger Kai 49
8011 Graz

Telefon: 0316/8064-0*
FAX: 0316/8064-2600
E Mail: ostagraz.leitung@justiz.gv.at
Sachbearbeiter:
OStA Dr.Gasser
Nebenstelle: (DW)

zu BMJ-L318.021/0001-II 1/04

Betrifft: Strafrechtliches Budgetbegleitgesetz 2004
Begutachtungsverfahren

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nimmt unter Vorlage der Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Graz, Klagenfurt und Leoben zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert werden (Strafrechtliches Budgetbegleitgesetz 2004), wie folgt Stellung:

I.) Zu den Änderungen des Strafgesetzbuches:

Gegen die Anhebung der Mindesthöhe des einzelnen Tagessatzes von € 2,-- auf € 3,-- und der maximalen Höhe des einzelnen Tagessatzes einer Geldstrafe von € 327,-- auf € 500,-- bestehen keine Bedenken; besonders begrüßt wird die ersatzlose Aufhebung der bisherigen Z 1 des § 20a Abs 2

- 2 -

StGB, weil dadurch die Abschöpfung der Bereicherung im Bereich der unteren und mittleren Vermögensdelinquenz wesentlich erleichtert wird. Bisher kam es in der Regel nur selten und dabei meist in Strafsachen nach dem Suchtmittelgesetz zu Abschöpfungserkenntnissen bei einer den in § 20 Abs 2 Z 1 StGB genannten Betrag von € 21.802,-- nicht übersteigenden Bereicherung.

Die Anhebung der für die Qualifikation der meisten Vermögensdelikte maßgebenden Wertgrenzen um rund 50 % nämlich von € 2.000,-- auf € 3.000,-- und von € 40.000,-- auf € 60.000,-- wird für die Praxis die größte Bedeutung haben, weil dadurch die bezirksgerichtliche Zuständigkeit im Bereich der Vermögensdelinquenz erheblich ausgeweitet und jene des Schöffengerichtes nicht unbeträchtlich eingeschränkt werden wird. Die Anhebung gegenüber der mit dem BGBl 1987/605 erfolgten Änderung der Wertgrenzen (damals von ATS 5.000,-- auf ATS 25.000,-- und von ATS 100.000,-- auf ATS 500.000,--) entspricht **einer Steigerung von 65 %** (gegenüber den bis zum Jahre 1987 geltenden Wertgrenzen gar um 725 %). Wenn auch gegen die Anhebung der Wertgrenzen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, ist doch die Frage aufzuwerfen, ob nicht eine etwas moderatere Anhebung der qualifikationsbegründenden Beträge auf € 2.500,-- bzw € 50.000,-- kriminalpolitischen Erfordernissen und den Intentionen des vorliegenden Gesetzes, die Einnahmen der Justiz zu

- 3 -

erhöhen, besser Rechnung tragen würde, als mit den im Entwurf vorgesehenen Beträge. Es ist nämlich durch die vorgesehene Anhebung der Wertgrenzen bei den meisten Vermögensdelikten mit einer nicht unbeträchtlichen Kompetenzverschiebung zu den Bezirksgerichten bzw von den Schöffengerichten zum Einzelrichter zu rechnen, wodurch es auch zu Einnahmenverringerungen des Bundes kommen könnte, weil künftig wohl auch mit der Verhängung einer geringerer Anzahl von Tagessätzen zu rechnen sein wird. Allerdings ist eine durchaus spürbare Entlastung der Schöffengerichte und damit auch des Obersten Gerichtshofes zu erwarten, wobei die im Entwurf vorgesehenen Wertgrenzen der Verhängung tat- und schuldadäquater Sanktionen im Bereich der wertqualifizierten Vermögensdelinquenz nicht entgegenstehen.

Der Entfall des Deliktskataloges beim Tatbestand der Geldwäscherei nach § 165 StGB wird ausdrücklich begrüßt, wenn auch die Auswirkungen für die Praxis gering sein werden.

II.) Zu den Änderungen der Strafprozessordnung 1975:

Die geplante Änderung des § 58 StPO ist zu weitreichend und vor allem in jenen Fällen mit Nachteilen für die Verfahrensbeteiligten und Zeugen verbunden, in denen Strafsachen, die von anderen Gerichten oder Staatsanwaltschaften zur Einbeziehung in ein älteres Verfahren abgetreten

- 4 -

wurden, aus Gründen der Prozessökonomie z.B. zur Verkürzung der Haft ausgeschieden werden müssen. Das generelle Verbot der Rückabtretung solcher Strafsachen im Falle der Ausscheidung würde dazu führen, dass Zeugen, Sachverständige und Verfahrensbeteiligte lange Anreisen in Kauf nehmen müssten, was auch der Verfahrensbeschleunigung abträglich wäre.

Es wird daher vorgeschlagen, den Gesetzeswortlaut wie folgt zu fassen:

„§ 58. Das Gericht, das eine Verfügung nach § 57 getroffen hat, bleibt auch für die ausgeschiedene Strafsache zuständig, es sei denn, dass für sie, abgesehen vom Zusammentreffen mit anderen Strafsachen, ein Bezirksgericht zuständig wäre oder die Strafsache von einem anderen Gericht oder einer anderen Staatsanwaltschaft zuvor gemäß § 56 StPO abgetreten und aus diesem Grunde einbezogen wurde.“

Ausdrücklich begrüßt wird die geplante Einhebung eines Pauschalkostenbeitrages bei der Diversion nach § 90 f StPO und vorgeschlagen, einen solchen Pauschalkostenbeitrag auch bei der Diversion nach § 90 d (gemeinnützige Leistungen) einzuführen. Dies würde nicht nur die Gleichbehandlung aller Diversionsformen bezogen auf die Kostenersatzpflicht des Verdächtigen fördern, sondern auch dem Umstand Rechnung tragen, dass auch die Pauschalkosten nach § 381 StPO von den zum Kostenersatz verpflichteten Parteien ungeachtet der Art der verhängten

- 5 -

Strafe (Geld- oder Freiheitsstrafe) zu ersetzen sind. Es ist daher nicht einsichtig, weshalb Verdächtigen, denen die Erbringung gemeinnütziger Leistungen angeboten wird, kein Kostenersatz analog dem § 381 Abs 1 Z 1 StPO aufgetragen werden soll. Demgemäß wäre in der geplanten Neufassung des § 388 StPO eine auch gemeinnützige Leistungen betreffende Kostenregelung aufzunehmen.

Die übrigen, die Anhebung der Geldbeträge bei Ordnungsstrafen und die Ausdehnung der Kostenersatzpflichten betreffenden Änderungen werden ebenso begrüßt wie jene des Strafvollzugsgesetzes und Geschworenen- und des Schöffengesetzes 1990.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft übermittelt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:
L a m b a u e r